



Liegeplatzrichtlinien für die Gemeindehäfen in Bodman und in Ludwigshafen vom 23.10.2012

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Vergabe der Liegeplätze	1
§ 3 Vertragsverhältnis.....	2
§ 4 Pflichten des Liegeplatzinhabers.....	3
§ 5 Mieten	3
§ 6 Einführungsvorschriften.....	4
§ 7 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen betreibt die Gemeindehäfen in Bodman und Ludwigshafen als wirtschaftlichen Betrieb.
- (2) Die Liegeplätze stehen vorrangig der Gemeinde zur Verfügung, soweit verfügbar auch sonstigen Wassersporttreibenden. Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen; Vereine, Firmen und Eignergemeinschaften sind ausgeschlossen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach privatem Recht und der erlassenen Hafenordnung.
- (4) Die Vergabe erfolgt nach diesen Richtlinien. Diese sind eine interne Handlungsanweisung der Verwaltung und begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Verfahrensweise. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann der Gemeinderat bei der Vergabe im Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen.

§ 2 Vergabe der Liegeplätze

- (1) Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach einer Warteliste, die für die Gemeindehäfen in Bodman und Ludwigshafen gemeinsam geführt wird. Die Aufnahme in die Warteliste kann beantragen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weiterführung einer Bewerbung in der Warteliste ist jährlich bis 1. März formlos neu zu beantragen und ist gebührenpflichtig. Die Beantragung ist durch Zahlung der Wartelistengebühr gegeben. Bei nicht rechtzeitiger Beantragung wird die Bewerbung aus der Warteliste gestrichen.
- (2) Für die Vergabe werden aus den Bewerbungen folgende „Töpfe“ gebildet:

Topf 1 Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen gemeldet sind.



Topf 2 Personen, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen gemeldet sind und der Zweitwohnungsteuerpflicht unterliegen.

Topf 3 Personen, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in einer der anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stockach gemeldet sind.

Topf 4 Sonstige Bewerber.

- (3) Innerhalb der „Töpfe“ richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingang der Bewerbungen bei der Gemeinde.
- (4) Die Vergabe erfolgt nach der genannten Reihenfolge der „Töpfe“. Wenn aus einem „Topf“ kein Bewerber mehr bereit ist, einen Liegeplatz zu übernehmen, werden Bewerber des folgenden Topfes berücksichtigt. Bewerber, die einen angebotenen Liegeplatz nicht annehmen, behalten ihren Platz in der Warteliste.
- (5) Ein Liegeplatz wird nur zugeteilt, wenn ein im Haushalt des Bewerbers bereits vorhandener, weiterer Wasserliegeplatz am Bodensee zurückgegeben wird; über Ausnahmen bei volljährigen Kindern entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (6) Bei Rückgabe eines Liegeplatzes kann erneut Aufnahme in die Warteliste beantragt werden, die Einreihung erfolgt nach den Absätzen 2 und 3.
- (7) Fallen bisherige Liegeplätze außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien, für die die Gemeinde Inhaberin des Wasserrechts ist und die sie Dritten überlassen hat, durch rechtliche oder bauliche Änderungen ohne entsprechenden Ersatz weg, sind die bisherigen Inhaber dieser Plätze, die in Topf 1 – 3 der Warteliste einzuordnen wären, bei der Liegeplatzvergabe vorrangig vor der Warteliste zu berücksichtigen. Im Übrigen richten sich Vergabe und Benutzungsverhältnis nach diesen Liegeplatzrichtlinien.

§ 3 Vertragsverhältnis

- (1) Die Liegeplätze werden unbefristet mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jedes Jahres vermietet. Bei vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei unrichtigen Angaben oder Verstößen gegen Meldepflichten nach dieser Vergabeordnung und bei Verstößen gegen die Hafensordnung in den Gemeindehäfen ist eine fristlose Kündigung möglich. Als Kündigung gilt, wenn die jährliche Liegeplatzmiete nicht bis spätestens 1. März des Jahres bezahlt ist.
- (2) Gegenstand des Mietvertrags ist die Bereitstellung eines geeigneten Liegeplatzes für ein bestimmtes Boot eines bestimmten Liegeplatzinhabers. Die Gemeinde weist dem Liegeplatzinhaber einen geeigneten Platz zu. Die Zuweisung kann jederzeit geändert werden, unterschiedliche Mieten und ggfs. Investitionsumlagen sind auszugleichen. Die Belegung des Platzes mit einem neuen Boot bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Weitergabe eines Platzes, die Untervermietung oder Überlassung (Eigentümerschaft) sowie die Vermietung des Bootes oder die anderweitige Nutzung zur Erzielung von Einnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Saison dauert vom 15. April bis 15. Oktober. Vor dem 15. April dürfen Boote nicht eingebracht werden, zum 15. Oktober sind sie ohne Aufforderung herauszunehmen. Ein Zuwiderhandeln gilt als Ordnungsverstoß im Sinne der Vorschriften über die fristlose



Kündigung. Teilnehmer an offiziellen Regatten wird gestattet, das Boot bis zum 15. Dezember auf dem Liegeplatz zu belassen. Die Hafenmeisterposition ist in dieser Zeit nicht besetzt, die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch Sturm, Eis, niedrigen Wasserstand oder Sachbeschädigungen und übt keinerlei Aufsicht aus.

- (4) Wird ein Liegeplatz die ganze Saison nicht selbst genutzt, ist dies innerhalb der Anzeigefrist nach § 4 mitzuteilen. Die zu zahlende Miete ermäßigt sich für diese Saison um 50 %; die Investitionsumlage wird ebenfalls nur zur Hälfte berechnet. Der Platz wird von der Gemeinde als Saisonplatz ausgeschrieben und vorrangig an Bewerber nach der Warteliste vergeben. Dieses Verfahren ist für weiteres Folgejahr möglich. Kann der Liegeplatz in der dritten Saison nicht selbst in Anspruch genommen werden, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Anzeigefrist nach § 4.
- (5) Bei Wegzug aus der Gemeinde, der ohne Berücksichtigung der Wartezeit einen Wechsel in einen der Töpfe 2 oder 3 zufolge hätte, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen, bei Wegzug in Topf 4 endet das Vertragsverhältnis zum nächsten 01. März .

§ 4 Pflichten des Liegeplatzinhabers

- (1) Der Liegeplatzinhaber hat der Gemeinde jährlich bis 1. März anzuzeigen, ob der Liegeplatz in dieser Saison in Anspruch genommen wird. Dabei sind vorzulegen:

Die Zulassungsurkunde des Bootes im Original zur Einsicht

Eine Bestätigung über Haftpflichtversicherung (Quittung) im Original sowie eine Kopie zu den Akten der Gemeinde, auch bei Booten, die nicht versicherungspflichtig sind

das Schifferpatent bzw. den Segelschein des Liegeplatzinhabers, falls für das Boot erforderlich

Eine Erklärung des Liegeplatzinhabers, dass er keinen weiteren Wasserliegeplatz im Bereich des Bodensees innehat.

- (2) Erfolgt diese Anzeige nicht fristgerecht, gilt dies als Erklärung, dass der Liegeplatz in dieser Saison nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Die erstmalige Belegung des Liegeplatzes in der Saison ist dem jeweiligen Hafenmeister zwei Tage vorher anzuzeigen. Bei einer Abwesenheit während der Saison von drei Nächten oder mehr ist eine Abwesenheitsmeldung beim jeweiligen Hafenmeister abzugeben. Dieser vergibt freie Plätze als Tagesplätze, ein Anspruch auf Mietminderung oder Beteiligung an den Tagesmieten entsteht daraus nicht. Als Abwesenheit gilt auch das Einbringen des Bootes nach dem 1. Mai bzw. der Herausnahme vor dem 1. Oktober. Verstöße gegen diese Meldevorschriften berechtigen die Gemeinde zur fristlosen Kündigung.

§ 5 Mieten

- (1) Die Liegeplatzmieten werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss jährlich im Voraus festgelegt. Erfolgt bis 31. Januar keine Neufestlegung, gelten die Mieten des Vorjahres. Für Investitionen können gesonderte Umlagen und Vorauszahlungen neben



der Miete erhoben werden, diese können anteilig bei Vertragsende zinslos erstattet werden.

- (2) Die Miete ist jährlich zum 15. Februar fällig, der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Abbuchung von der Bank nicht ausgeführt, ist die Miete mit einem Bearbeitungsaufschlag von 50,00 € bis zum 1. März zu überweisen, ansonsten ist das Vertragsverhältnis beendet.

§ 6 Einführungsvorschriften

- (1) Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe der Liegeplätze für die Saison 2013. Sie ersetzen die Liegeplatzrichtlinien vom 21.12.1995, zuletzt geändert am 17.07.2012.
- (2) Für die Vergabe gilt die geführte Warteliste. Die Reihenfolge der Bewerber richtet sich nach dem Datum der ersten Bewerbung. Sind an einem Tag bzw. in einem nicht genauer abgrenzbaren Zeitraum mehrere Bewerbungen eingegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (3) Für die Vergabe der Liegeplätze gelten die oben aufgestellten Grundsätze mit der Ausnahme, dass bisherige Liegeplatzinhaber der Bojen, die den Töpfen 1 bis 3 zugeordnet werden können, bzw. Liegeplatzinhaber in Bodman, die nach Ludwigshafen wechseln möchten, bei der Belegung 2013 des Hafens in Ludwigshafen Plätze zugeteilt bekommen. Dies gilt nicht, wenn Zahlungsrückstände aus Liegeplatzmieten bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Regelungen werden in den einzelnen Mietverträgen festgelegt.

Bodman-Ludwigshafen, den 24. Oktober 2012

Weckbach
Bürgermeister